



Justizministerium NRW
Dr. Limbach

Karl-Benz-Straße 9
40764 Langenfeld

Telefon 02173 / 89 32 700

Fax 02173 / 89 32 701

www.faustmann-recht.de

RA Jörg Faustmann
Fachanwalt
für gewerblichen Rechtsschutz

■ **Ihr Zeichen**

31 32 E - Z.57/26 - Z

Mein Zeichen

DA wg. OLG

Rechtsanwalt

Jörg Faustmann

02173 / 89 32 700

faustmann@faustmann-recht.de

01.03.2026

■ **Offener Brief zur Dienstaufsichtsbeschwerde 31 32 E – Z.57/26 - Z**

■ Sehr geehrter Herr Dr. Limbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

mein Vorgehen wie nun hier hatte ich bei weiter ausbleibender sachgerechter Prozessleitung langjährig angekündigt. Es war im Verfahren I-4 U 250/22 dann auch in dieser konkreten Form mit Schriftsatz vom 02.03.2025 avisiert.

Der ihnen unlängst bekannt gemachte Sachverhalt und die nicht mehr hinnahmefähige Abläufe speziell zu meinen Verfahren am 4. Senat des OLG Düsseldorf geben hier nun Anlass zu einem offenen Brief, adressiert an Sie.

Dem Verwendungszweck entsprechend wird er aber auch im Übrigen an weitere Beteiligte kommuniziert werden.

Ob und wie ich den Vorgang auch allgemein öffentlich mache, wird davon abhängen, ob mich insoweit in den nächsten Tagen Schritte erreichen, aus denen ich glaubhaft und belastbar ableiten kann, dass nunmehr eine verständige gesetzeskonforme Befassung in meinen Sachverhalten beim 4. Senat eingezogen ist. Derzeit hinterlege ich ihn nur als .pdf auf meiner Webseite.

Letztlich hat sich aber wohl sogar erst aus der Ankündigung im März 2025 die Spirale an Entwicklungen ergeben, die die Notwendigkeit eines solchen Briefes heute noch ganz anders als damals zeigen.

Die Eskalationsstufe beim 4. Senat ist inzwischen so vorangeschritten, dass dieser mir in Vertreterbesetzung per Beschluss am 26.02.2026 mitgeteilt hat, dass weitere Eingaben dort gar nicht mehr beschieden werden. Dass das nun ausgerechnet durch eine Senatsbesetzung passiert, die währenddessen auch

abgelehnt ist, mir nun eben dafür noch keine abschließenden Bescheidungen vorliegen, das ist schon für sich bezeichnend.

Um klarzustellen, dass der Vorgang trotz allem in der hier maßgeblich anlassgebenden Ausgangslage weder unübersichtlich oder kompliziert ist, darf ich einleitend voranstellen, dass fachgerichtlich und von Behördensicht durch die fachkundig zuständige Stelle meine Einschätzung schon geteilt ist. Auch danach ist das Vorgehen des 4. Senats und von Dr. Weishaupt persönlich zu mir als absolut ungeboten zu bewerten, verstößt es zwingend gegen zentrale rechtsstaatliche Grundsätze.

Soweit ich dazu remonstriere, teile ich seit jeher also letztlich vor allem nur mit, was eigentlich schon längst geklärt ist, nur seitens des OLG sogar zu diskutieren verweigert wird.

Die angesprochenen Fehlentwicklungen sind dadurch begünstigt worden, dass zu den von mir deshalb ausgelösten Ablehnungsabläufen ganz überwiegend dienstliche Äußerungen erfolgten, die meine zentralen Tatsachenvorhalte nicht kommentierten. Die zu diesen Ablehnungen beschlussfassenden Wertungen des OLG Düsseldorf setzten sich sodann ebenso nicht mal mit den Wertungen dieser Fachstellen auseinander, als sie diese Ablehnungen zurückwiesen.

Kern meines Schreibens hier ist das ihnen vorbekannte Vorgehen von Vorsitzenden des 4. Senats am OLG Düsseldorf (Dr. Weishaupt) und jetzt auch seinem Senat im Beschlusswege (20.01.2026), dass mich in Bezug auf meine Geschäftsfähigkeit in Zweifel zieht. Es handelt sich dabei aber ganz überwiegend um nicht nur völlig haltlose Anwürfe, die nur aus fehlender Aktenbefassung erklärlich sind, sondern ein Vorgehen, das gleich unter mehreren Gesichtspunkten viel gravierenderen Bedenken begegnet.

Einleitend zu alledem war die Anzeige von Dr. Weishaupt an mein Betreuungsgericht (AG Langenfeld). Das konkrete Datum dazu ist unbekannt, weil Dr. Weishaupt sein Schreiben nicht datierte und seitdem auch verweigert hat, dieses Datum mitzuteilen, obwohl ich dies immer wieder problematisiert habe. Es wird wohl im April 2025 gewesen sein.

Diese seine Anzeige zu mir wegen ggf. bestehender Geschäftsunfähigkeit ein Betreuungsverfahren einzuleiten, verwarf das Betreuungsgericht aber seinerzeit direkt als ersichtlich verfehlt, ohne auch nur ein Verfahren zu eröffnen.

Das teilte das Betreuungsgericht dann auch so (aber nur an Dr. Weishaupt) mit Schreiben vom 23.04.2025 mit.

Obwohl Dr. Weishaupt damals zu mir „gesetzlicher Richter“ in jedenfalls damals 6 Verfahren war, hielt er sowohl diese Anzeigen vor mir geheim als auch die dazu erfolgte Zurückweisung. Die Parteien erreichten auch nicht mal über sonstige Prozessleitung Nachricht über die Bedenken, mit denen er dieses doch sehr erhebliche Anliegen begründet hatte.

Während ich also annahm, zu meinen Verfahren in einer Senatsprüfung zu sein, die verständig einarbeitend nun endlich angekündigte PKH-Entscheidungen vornehmen

würde und in diesem Interesse regelmäßig nacharbeitete, dass man dazu nun endlich in ein gebotenes Voranschreiten kommt, zu dem ich mich auch gerade deshalb herausgefordert sah, weil eben diese Entscheidungen fehlten, führte das nun zu einer mir absolut nicht erkennbaren Befassungssicht und „Prozessleitung hintenrum“, ohne dass den Parteien diese insoweit .nun doch feststehende Senatssicht auch nur mitgeteilt wurde.

Der 4. Senat hat mich weder damals noch bis heute angehört. Dr. Weishaupt und ein weiteres am 20.01.2026 beschlussfassendes Senatsmitglied kennen mich bis heute nicht persönlich. Auch die dort beteiligte stellvertretende Vorsitzende hat zu mir nur einmal vor Jahren verhandelt (I-4 U 250/22), dabei im Übrigen auf die hohen Erfolgsaussichten meiner Berufung hinweisend.

Der Start zu so erheblichen Rügen meiner Prozessführung in eigener Sache erfolgte also über den Angriff über das Betreuungsgericht, bezeichnenderweise nun aber ohne, dass mich diese Rügen sonst irgendwie erreichten.
Das war also nicht mal formale Prozessleitung.

Auch danach gab es dazu keinerlei Prozessleitung mehr, die am Betreuungsgericht aufgeworfene Fragen nunmehr als Prozessleitung ansprach oder relativierte. Der 4. Senat verweigerte sich fortan schlichtweg, sich dazu zu erklären.

Nun muss man aber verstehen, dass ich da seitens des Senats als ggf. „notorischer Lügner“ im Fettdruck abgetan wurde, von mir „ggf. drohende Amok- oder Suizidgefahr, dies ggf. auch bei Gerichtsterminen“ mitgeteilt wurde, sowie zu mir diverse Straftaten als erfolgt oder dem zumindest sehr nahekommend behauptet wurden, so ernstlich „Stalking“ unter „Auflauern“, „Beleidigung“ und „Nötigung“, letzteres auch jeweils zu Richtern.

So war dieses angebliche „Stalking“ und „Auflauern“ aber nur das Fotografieren von Anwälten bei Gericht zum Zwecke der Beweisführung, die dann auch immer erfolgte, um deren bestrittene Koordination zu belegen. Diese wohl insgesamt vier Bilder waren dann zumeist dadurch entstanden, dass sich diese Kollegen gezielt in mein Blickfeld / Weg begaben.

Meine vorgebliche Nötigungshandlung soll daran liegen, dass ich eine kommentierte Veröffentlichung zu meiner Konfliktlage unter Berücksichtigung von Entscheidungen und Prozessleitungen angekündigt hatte („offener Brief“).

Als Begründung, warum ich geschäftsunfähig sein soll, teilte Dr. Weishaupt an das Betreuungsgericht dann auch mit, dass er meine Fälle zwar noch nicht beurteilen könne, aber jetzt schon wisse, dass falsch sein werde, was ich schreibe, „weil sich der 4. Senat nichts vorzuwerfen habe“. Diese Formulierung (1:1) übernahm jetzt auch ernstlich wiederum der Senat in seiner aktuellen Beschlussfassung vom 20.01.2026.

Dass ein gesetzlicher Richter so zu einer von ihm noch zu beurteilenden Partei und so ausgerechnet bei einem solchen Anliegen und dies dann auch noch verheimlichend formuliert, dass kann sich in einem Rechtsstaat wirklich niemand mehr vorstellen.

Aber es ist nun bekanntlich urkundlich belegt, dass das eben genau so passiert ist.
Es liegt ihnen inzwischen und der Dienstaufsicht des OLG Düsseldorf schon seit Juni 2025 vor.

Ich erfuhr von alledem nur durch Zufall. Ausgelöst war das dadurch, dass mich die zuständige Stelle des Kreises Mettmann dazu im Mai 2025 aus für mich „heiterem Himmel“ heraus kontaktierte, ob ich Selbsttötungsabsichten habe, weil die Betreuungsrichtern den Vorgang dort trotz Zurückweisung in der Sache bekannt gemacht hatte.

Auch darüber kannte ich die obig angesprochenen Schreiben dem Inhalt nach aber noch nicht, sondern erfuhr auf weiteres Nachfragen nur den Verursacher dazu (Dr. Weishaupt). Ich lehnte diesen deswegen dann dazu umgehend ab.

Mich erreichte dann allerdings mit Datum vom 05.06.2025 eine dienstliche Äußerung von Dr. Weishaupt, in der dieser mitteilte, dass es sich dabei um ein formales Senatshandeln gemäß § 22a I FamFG gehandelt habe.

Diese Äußerung war ohne ein Wort der Entschuldigung und ohne Erklärung, wieso er dieses Vorgehen geheim gehalten habe. Dass sein Vorgehen zudem sogar schriftlich zurückgewiesen worden war, das teilte er gar nicht mit.

Ebenso ließ er völlig offen, was sein Senat da inhaltlich eigentlich geschrieben hatte, obwohl das natürlich die zentrale Frage war, die dann auch schon meine Ablehnung bewegt hatte.

Allein das muss man sich vorstellen, wo es doch vorgeblich sogar darum ging, dass Dr. Weishaupt zu mir Straftaten, notorisches Lügen, Selbsttötung, Amok u.a. problematisiert hatte.

Ungenügender kann eine dienstliche Äußerung ersichtlich nicht sein.

Ich nahm das alles dann zum Anlass eines Auskunftsverlangens an das AG Langenfeld. Das Betreuungsgericht verweigerte mir aber eine Überlassung der Kommunikation, weil es kein Verfahren eingeleitet habe.

Ich leitete auch noch ein Auskunftsverfahren gegen das OLG Düsseldorf ein, dass mir nun endlich überlassen wird, wie mich da „mein Senat“ beim Betreuungsgericht angezeigt habe.

Das OLG teilte mir dann mit, dass für eine solche Auskunft erst die Zustimmung von Dr. Weishaupt eingeholt werden müsse.

Auch daraus schloss ich, dass es gerichtliches Handeln gewesen war, denn wie sonst sollte das OLG darauf Zugriff haben.

Letztlich lag mir darüber dann das Schreiben an das Betreuungsgericht und dessen Zurückweisung dazu immerhin am 10.06.2025 vor.

Überlassen war dies im Kontext meiner Aufforderung an die Dienstaufsicht des OLG von dort.

Im weiteren Nachgang kam es dann auch zu einem freundlichen Austausch zwischen mir und dem für solche Betreuungsfragen zuständigen Dienst des Kreises Mettmann.

Ich wurde dort nicht untersucht oder irgendwie zwangsvorgeführt. Es war nur ein Zurückkommen meinerseits auf ein Angebot, sich in einem Termin zu alledem zu besprechen. Das schien mir sehr sachgerecht, weil ich mich darüber informieren wollte, wie man denn nun aus fachkundiger Sicht auf diese doch mehr als nur befremdlichen Abläufe schaut.

So besprach ich mich dann am 26.06.2025 intensiv mit den dortigen Mitarbeitern, u.a. dem im Kreis Mettmann zuständigen Psychiater. Beide Mitarbeiter zeigten sich dabei jeweils sichtlich entsetzt über die bekannten Abläufe, die ihnen vom Betreuungsgericht auch schriftlich überlassen vorlagen. Sie kannte zudem meine zwischenzeitliche Widerrede dazu.

Abgesehen davon, dass der dortige Psychiater ganz offen ansprach, dass er keine Sorgen habe, dass es in Deutschland irgendeinen Psychiater geben könne, der mich als entsprechend bedürftig begutachten könnte, wäre es hier zu einer Begutachtung gekommen, formulierte er in diesem Gespräch sehr deutliche Worte auch zu dem konkreten Vorgehen, das mich mit der Anzeige seitens Dr. Weishaupt getroffen hatte.

Der zuständige Psychiater verwies insoweit also nicht nur auf die ihm persönlich gut bekannte hohe Sachkunde der Richterin am Betreuungsgericht Langenfeld, die die Sache schon wie geboten behandelt habe. Vielmehr stellte er seinerseits in unterschiedlichen Zusammenhängen dreimal explizit fest, gerade auch weil mich neben den diversen übergriffigen und ersichtlich befangenen Unterstellungen die fehlende Inkenntnissetzung durch den Senat von Dr. Weishaupt zu alledem sehr bewegt hatte, dass sich solches Vorgehen „aus den Lehren des Dritten Reiches verbiete“.

Diese Einschätzung eines zuständigen Psychiaters ist offensichtlich auch geboten, denn gerade unser modernes Verständnis von dem, was Betreuung leisten soll und wie dabei der menschenwürdige Umgang im Vordergrund steht, ist mit solchen formalen Notwendigkeiten wie Kooperation und Gehör untrennbar verbunden.

Mich hatte hier nun aber ausgerechnet mein gesetzlicher Richter (Dr. Weishaupt) „hintenrum“ ohne Nachricht dazu angezeigt.

In einer objektiven Betrachtung ist das nichts anderes Denunziantentum. Das ist umso vorwerfbarer, wenn die Partei dazu nichts erfährt.

Diese Willkürschwelle zu verstehen ist hier insofern von besonderer Wichtigkeit, weil es doch das eine ist, ob ein Richter nur Formfehler macht und/oder in der Sache unverständlich handelt oder es das andere ist, wenn er zu einem Handeln greift, zu dem die Rechtswidrigkeit aus sich selbst heraus schon selbsterklärend ist.

Dass hier eine nicht mehr tolerable Willküreebene erreicht war,

- als ein Richter informationslos hinterrücks eine Partei so attackierte,
- diese Information nicht mal gab, als sein Anliegen zurückgewiesen wurde,

dass muss jeder Jurist und erst recht Richter so klar als indiskutables richterliches Fehlverhalten erkennen und benennen.

Dieses Verständnis zur Einordnung als Willkür muss auch dann bestehen, wenn mit entsprechenden Abläufen keine Vertrautheit besteht, weil solche Fragen wie „Gehör“ und „nicht hintenrum“ Grundsätze sind, die für Richter und Verfahren grundlegend zwingend sind.

Ich unterstelle nun mit ihnen Einigkeit und mit jedem Leser dieses Briefes, dass es nicht nur verständlich, sondern einem Anwalt angesichts des von ihm geleisteten Eids bei Verteidigung sogar **Pflicht** ist, Richter und ggf. auch die Dienstaufsicht auf Fehlverhalten hinzuweisen (und wenn es die Parteilage betrifft, deshalb auch wegen Befangenheit abzulehnen), wenn dies ein richterliches Verhalten betrifft, dass bei zuständiger qualifizierter Stelle als

„aus den Lehren des Dritten Reiches“

fehlgehend definiert wird.

Ich habe dazu seinerzeit aber nicht mal strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Dass ich dieser Hinweispflicht in eigener Sache nun aber auch entsprach, war geboten.

Eigentlich hätten das Bekanntwerden solcher Abläufe sofort zu Selbstablehnung und zu entsprechendem Einwirken der übrigen Senatsmitglieder führen müssen. Weil es daran fehlte, lehnte ich auch die weiteren Senatsmitglieder folgerichtig auch darauf verweisend ab, zumal mir dieses Vorgehen als Senatshandeln kommuniziert worden war.

Bezeichnenderweise ging darauf bezogen aber nicht eine einzige dienstliche Äußerung dieser weiteren Senatsmitglieder ein, als sich diese dann äußerten.

Dies säumten damals Dr. Hause, Dr. Ludwig und Dr. van Eymeren, so dass ich deshalb wiederum folgerichtig auch diese fehlende Einlassung zu diesen Tatsachen erst rügte und auch bei weiterem Fehlen dieser Einlassungen dazu dann wiederum als weiteren Ablehnungsgrund dann auch ihnen gegenüber aufgriff.

Ich konnte mir dieses ZPO-widrige Vorgehen der übrigen Senatskollegen von Dr. Weishaupt nur aus Verschleierungs- oder Schoninteressen zu ihrem Vorsitzenden erklären, was ein echtes Problem war, weil im Detail doch noch vieles unklar und damit äusserungsbedürftig war.

Klarstellend:

Die gesetzliche Struktur bei Verdacht zu mentalen Problemstellungen wäre gewesen, richterlich im Verfahren prozessleitend hinzuweisen, dann anzuhören, ggf. eine Begutachtung anzuordnen und dann ggf. weitere Schritte wie zum Betreuungsgericht einzuleiten.

Letzteres hätte dann nicht mit einem unstrukturierten willkürlichen Gesinnungsschreiben zu erfolgen, wie es Dr. Weishaupt dann tatsächlich verfasste, sondern in der Struktur der dafür vorgesehenen Formblätter unter Beifügung der dabei benannten Dokumente, die der Senat aus seinen Unterlagen dann auch gehabt hätte.

Auch das ich das hier nun auch noch an Sie wieder erklären muss, was „lege artis“ wäre, das zeigt doch wieder nur, dass es völlig unerklärlich ist, dass dies die am OLG befassten Richter / Dienstaufsicht nicht erkannt haben, obwohl da nur ein Blick in das Gesetz / Kommentierung / Formblätter der deutschen Amtsgerichte oder alternativ in meine damaligen Schriftsätze genügt hätte.

Wäre entsprechendes erfolgt, hätte also spätestens ab Juni 2025 jeder Jurist sofort sehen müssen, „also so jedenfalls war es völlig indiskutabel...“.

Ich will das hier nicht weiter ausführen.

Aber es bringt eine Partei selbstverständlich auch sehr berechtigt auf, überfordert sie auch und zwingt sie in sich steigernde Redundanz, wenn ihr gegenüber solche Willkür erfolgt und dass dann auch noch ohne, dass eine einzige Zeile des Verstehens oder Entschuldigens, geschweige denn sachgerechtes Befassen erfolgt.

Damit an dieser Stelle kein Missverständnis besteht und sie diese Sicht ihres eigenen Kreises auch frei von Zweifeln als Arbeitsgrundlage nehmen können, entbinde ich den zuständigen Dienst am Kreis Mettmann zugunsten ihrer Behörde hiermit ausdrücklich aus seiner Schweigepflicht in Bezug auf den damaligen Austausch mit mir.

Diese Entbindung erstrecke ich damit auch auf ihre Dienstaufsicht ausübenden Beteiligten zum OLG Düsseldorf, sowie im Interesse an angemessener Erledigung auch auf die Dienstaufsicht des OLG Düsseldorf selbst.

Diese Entbindung mache ich durch Überlassung des Schreibens hier an den Kreis auch dort bekannt, so dass sich nichts verzögern muss.

Sie können für die weitere Prüfung also voraussetzen, dass das Betreuungsgericht des AG Langenfeld den Vorgang deutlichst verwarf, das entsprechende Schreiben vom 23.04.2025 liegt ihnen als Anlage schon auszugsweise vor, sowie dass die für Begutachtung maßgebliche Behörde allein schon dem Formalablauf des Vorgehens vom 4. Senat zu mir als einen solchen qualifizierte, den es aus den Lehren des Dritten Reiches nicht geben dürfe.

Der Psychiater wies mich dabei auch explizit darauf hin, dass er damit nun mir nichts Neues sage, sondern mir als Jurist das so auch ersichtlich sei – womit er nun auch recht hat, denn die Kommentierungen dazu sind ebenso eindeutig, wie die Gesetzeslage.

Dass sich Dr. Weishaupt im Übrigen in Bezug auf die Frage des gesetzlichen Richters mit seiner Anzeige auch inhaltlich als gesetzlicher Richter für mich in Bezug auf Befangenheit disqualifiziert hatte, auch das können Sie seiner Anzeige direkt entnehmen, siehe schon die inhaltliche Sachkritik obig.

Die dortigen Zeilen strotzen nur so von Vorverurteilungen – sowie dies explizit unter dem Hinweis, weder etwas von Betreuungsfragen zu verstehen noch in meinen Fällen hinreichend eingearbeitet zu sein, um diese schon bewerten zu können. Im Lichte dessen zeigen aber allein schon die Hervorhebungen von Dr. Weishaupt im Fettdruck, dass er seriell damit Dinge betont, zu denen er dann im Nichtfettdruck ergänzt, diese nicht beurteilen zu können...

Es ist auch nicht auszudenken, was es für ein Aufwand für die Betreuungsgerichte wird und wie die Zahl und Kosten für Gutachten explodieren wird, sowie wie das Prozesse verzögern wird und Gutachterressourcen da abgezogen werden, wo sie wirklich benötigt sind, wenn dieses Vorgehen wie gegen mich „Schule“ macht.

Das erfolgt nun aber ausgerechnet durch einen OLG-Vorsitzenden der noch dazu Vorsitzender zu einem Leuchtturmprojekt (Commercial Court) ist, mithin allein darüber und auch im Selbstverständnis des Gerichtsstands er Vorbildfunktion hat und in seinem Verhalten damit dann auch als Blaupause verstanden wird, wie man mit unbequemen Parteien ggf. auch umgehen kann.

Auch wegen dieser Gesichtspunkte ist ihr Einschreiten dringend geboten.

Ein Richter, der sich in so gravierender Sache und dann aber zugleich so schwer erträglich oberflächlich und nachlässig erklärt, ist damit befangen, ohne dass man dabei noch aufklären müsste, ob denn dazu überhaupt irgendetwas objektiv zutreffend ist.

Der Adressat weiß wegen fehlender Struktur und Bezugnahme bei der Anzeige an das Betreuungsgericht und auch beim Beweisbeschluss vom 20.01.2026 aber nicht mal, um was konkret es dem Senat dabei geht.

Ein Dritter kann dies auch anhand der Akten nie sicher wissen. Zudem ist für solche Rechts- und Tatsachenfragen ein Gutachter (Psychiater) weder zuständig noch ausgebildet, dies juristisch zu entscheiden.

Der 4. Senat verlagert mit der Art und Weise seines Arbeitens originär den Gerichten obliegende Aufklärungslasten auf völlig andere und dazu zuständigkeitsfremde Ebene. Alternativ behauptet er da jedenfalls „ins Blaue hinein“ irgendetwas, ohne dies selbst abschließend geprüft zu haben. Der Senat provoziert damit, dass ein Gutachter

Behauptungen des Senats als feststehende Tatsachen antizipiert, weil er eben gar nicht bemerkt, dass dies nur irrige Senatsphrasen sind.

Das passiert nun aber nicht im Kontext prozessleitender Aktendiskussion mit den Parteien, sondern im Rahmen eines unanfechtbaren Beweisbeschlusses als damit feststehend, im Übrigen auch dann, wenn das Gutachten selbst dann keine Auffälligkeiten ergibt.

Auch bei einem Gutachten ohne Befund sind diese so begründenden Phrasen des Senats nicht ungeschehen.

Im Gegenteil stehen sie als solche weiter fest im Raum, nur dann eben mit der Gutachterbewertung, dass daraus keine Geisteskrankheit abzuleiten ist.

Das macht die Sache für den Betroffenen aber nicht besser, weil er damit dann doch jetzt sogar als Vorsatztäter zu genau solchen Unterstellungen im Raum steht, obgleich schon diese Unterstellungen bodenlos falsch / deplatziert sind – sowie es diese bei der Durchführung einer Anhörung vorweg so nie hätte geben können.

Ein richterliches Verhalten kann nicht „unrichterlicher“ (mithin befangener) sein, als es sich hier zu mir erwies.

Aber eben nun solche unqualifizierten Anfeindungen zu meiner Person waren dem 4. Senat bzw. Dr. Weishaupt Anlass, mich (zudem zunächst sogar hinterrücks) als potenziell geisteskrank zu diffamieren, ohne dass mich parallel oder im Nachgang bis heute dazu wenigstens mal eine Anhörung oder eine Diskussionseröffnung per Hinweis etc. erreicht hätte.

Ausgehend davon und im Wissen davon, dass Dr. Weishaupt zu alledem hinterrücks agierte, ist es ausgehend von zivilprozessualen Grundsätzen zwingend, wie dann dazu mit Ablehnung befasste Richter umzugehen haben würden, allein ausgehend von dem, was der sozialpsychiatrische Dienst dazu gewertet hat.

Das muss auch dann gelten, wenn man mit solchen Abläufen zuvor noch nie befasst war, was wohl bei 99,5% der Richterschaft außerhalb des Strafrechts der Fall sein wird, weil es solches Vorgehen in sonstigen Geboten, geschweige denn gegen einen Anwalt schlichtweg nicht gibt.

Solches Vorgehen wie zu mir ist für Demenzfälle, zu Betroffenen wegen körperlicher Behinderungen oder schwerer Hirnschäden als Folgen schwerer Unfälle oder Krankheiten etc. gedacht.

Anzeigen an das Betreuungsgericht oder Begutachtungen wie zu mir dienen aber sicher aber nicht dem Vorgehen zu Verdachtsmomenten, dass eine Partei im Prozess lügt oder nicht in der Struktur oder Intensität schreibt, wie es einem Gericht lieb ist.

Das gilt umso mehr, wenn wie in meinem Fall diese Partei nur deshalb so viel schreibt, weil aus ihr unerklärlichen Gründen PKH-Entscheidungen ausstehen, die ihr einen

Anwalt stellen würden, das Gericht es also selbst in der Hand hätte, zum Schreibfluss Abhilfe zu schaffen.

Da Dr. Weishaupt dieses Vorgehen am Betreuungsgericht in seinem Namen nun als Senatshandeln bekannt gemacht hatte, aber eben dazu auch seine Senatsmitglieder dann keinerlei Bedenken oder Abstandnahmen mitteilten, auch nicht mitteilten, warum sie dazu nicht interveniert oder wenigstens die Einbeziehung zu Gehör eingefordert hatten, hatte ich damals auch die übrigen Senatsmitglieder abgelehnt.

Hierneben hatten sich diverse weitere gravierende Ablehnungsgründe entwickelt, die ihnen bekannt sind, aber hier nur stichwortartig wiederholt und nicht nochmals nicht im Detail wiederholt werden müssen:

- Verweigerung, eine dem Senat vorgelegte Streitwertbeschwerde zu entscheiden
- Ansetzung einer Anhörung, parallel zu Ablehnungslage
- Durchführung eines Anhörungstermins mit abgelehnten Richtern, weshalb ich zu diesem Termin nicht erschien
- Serielle Beschlussfassung zu Ablehnungen in Selbstbescheidungen
- Setzen einer Anhörungsfrist und Beschlussfassung innerhalb dieser Frist, nachdem ich mitgeteilt hatte, in dieser Frist noch Stellung nehmen zu wollen,
- Umfangreicher Mailkontakt mit mir, parallel zu einer Ablehnungslage
- Vereinbarung eines Termins zur Mediation mit mir während Ablehnung
- Sonstige „Kleinigkeiten“ wie fehlende, verspätete und evident unvollständige dienstliche Äußerungen.

Hierneben gibt es die aktenbekannten Verständnisprobleme des 4. Senats zu BGH und Kardinalpflichten der VR.

Die dies prüfende Beschlusslage durch Vertreterrichter vom 18.08.2025 zu den damals wie heute 6 Verfahren beim 4. Senat wertete dann dazu, dass das Vorgehen am Betreuungsgericht und vom 4. Senat auch insgesamt geboten und verständlich gewesen sei.

Dabei erfolgte nicht mal eine Auseinandersetzung mit den deutlichen Worten des Betreuungsgerichts oder der Wertung des sozialpsychiatrischen Dienstes, dass das insoweitige Handeln von Dr. Weishaupt wegen der

„Lehren aus dem Dritten Reich“

nicht hinnehmbar ist.

Wie unfassbar das für mich war, das muss ihnen im Lichte des Vorstehenden selbsterklärend sein.

Ich erhob damals eine Gegenvorstellung, weil schon diese Beschlüsse nur sehr oberflächlich gewesen waren und meine Einwendungen, wegen der ich abgelehnt hatten, bestenfalls touchierten. Auch das brachte aber keine Abhilfe, sondern ersichtlich nur weitere Vorhalte zu mir.

Nachdem dies mit weiteren Zwischenschritten dann alles formaljuristisch irgendwann durch war, der 4. Senat unverändert sachbefasst war, ging im zum Jahreswechsel 2025/26 dazu über, nochmals je Verfahrenseinzelfall darzustellen, unter Berücksichtigung welcher Einzelfallfragen nun m.E. PKH zu bescheiden wäre.

Ich betonte dazu auch, dass ich nötigenfalls anhörungsbereit zu mentalen Bedenken sei. Dabei stellte ich aber auch immer klar, dass ich annahm, dass die von mir zwischenzeitlich hinreichend widerlegten Anwürfe an das Betreuungsgericht inzwischen erledigt hätten, zudem sich dazu einiges eigentlich auch schon überholt hatte. Ich teilte sogar mit, dass ich gewillt sei, dass ggf. nun irgendwie als gerichtlich überhitzte Überhast abzutun.

Eine Anhörung befürwortete und forderte ich aber seit 2018 stets per se und auch da Ende 2025 stetig, weil diese Gelegenheit gegeben hätte, schnell und umfassend über die Probleme und Aktenunklarheiten zu sprechen. Sie hätte allen Beteiligten viel Arbeitslast genommen oder vor allem konzentriert sachgerechtes Arbeiten ermöglicht.

Ich schloss insoweit auf Einvernehmen, weil mich seitens des Senats weiter nichts erreichte.

Es ist zivilprozessual auch selbsterklärend, dass ein Senat nicht solches Behaupten wie an das Betreuungsgericht absetzen kann und dann darüber letztlich gar nichts veranlasst, sondern nach 10 Monaten wortlos einfach zur Tagesordnung übergeht.

Ein Gericht muss die von ihm selbst erfolgten Unterstellungen dann immer in den Verfahrenskontext setzen und in eine prozessleitende Erledigung / Aufklärung bringen.

Folgerichtig musste der 4. Senat Ende 2025 bei Prozessleitung „lege artis“ jetzt also entweder seine unterstellenden Behauptungen abräumen oder dazu konkrete Aufklärungen betreiben, um dann darüber entweder in Sachentscheidungen oder Beweisbeschlüsse zu kommen.

Ob diese Beweisbeschlüsse dann Tatsachen in der Sache oder wegen „Psyche“ erfolgt wären, das hätte man dann gesehen, aber erst im zweiten oder gar dritten oder vierten prozessleitenden Schritt.

In meinen Verfahren beim 4. Senat kam es nun wiederum überraschend und wiederum unter eklatantem Bruch der ZPO ganz anders.

Es folgte nämlich der ihnen bekannte Beweisbeschluss vom 20.01.2026 bei I-4 U 12/25, durch die Richter Dr. Weishaupt, Dr. Hause und Barking.

Das vierte Senatsmitglied Dr. Ludwig nahm darauf nur verweisend Bezug.

Dass diese so beschlussfassenden Richter befangen sind, ist angesichts schon der Vorgeschichte selbsterklärend.

Besonders vorwerfbar ist zusätzlich, dass sie mein Angebot zur Anhörung wortlos umgangen hatten, zumal offensichtlich ist, dass eine solche Anhörung diverse Unterstellungen und Fehlverständnisse ausgeräumt hätte.

Letztlich muss dies den Richtern auch bewusst gewesen sein, dass ihre Begründung mit Anhörung nicht mehr haltbar gewesen wäre, denn zu alledem hatte ich zwischenzeitlich viel geschrieben und sind einige dieser Anwürfe aus sich selbst heraus ohne „Sinn und Verstand“ (siehe beispielhaft zum angeblichen Stalking oder dem angeblich fehlenden Prozessbezug der dabei in Bezug genommenen Fotos...).

Tatsächlich zeigte dieser Beweisbeschluss in einem seiner anklagenden Nebensätze nun aber unerwartet plötzlich ein neues hochrelevantes Detail im Ablauf, nämlich dass die beschlussfassenden Richter in Begründung dieses Beschlusses mitteilten, dass der 4. Senat in seiner damaligen Besetzung auch nach seinem Fallverständnis mir im Juni 2025 ein Mediationsangebot gemacht hatte, das ich selbst so angeboten hätte. Nachdem man dazu aber einen Termin mit mir vereinbart habe, hätte ich diesen dann aber verweigert.

Das zeigt laut dem Senat im Beschluss vom 20.01.2026 angeblich, dass ich den Senat damals getäuscht habe.

Diese Darstellung verknüpfte der Senat zugleich damit, dass dies im Lichte dessen zu sehen sei, dass meine Gegenseiten mich als „notorischen Lügner“ definieren, wobei der Senat dies wieder im Fettdruck betonte.

Nun dazu rechtlich:

Ein Richter der Partei ist, ist befangen. Ein Richter ist auch befangen, wenn er zuvor eine Mediation zwischen Parteien bearbeitet hat, siehe dazu jeweils § 41 ZPO.

Der 4. Senat teilte da nun aber mit, dass er mir eine Mediation angeboten hatte und diese auch schon terminlich feststehend vereinbart worden war, was zutrifft.

Auch die Dienstaufsicht hat das damals im Vorfeld mit Schreiben bestätigt, das liegt ihnen ebenso schon vor.

Mithin hat sich der 4. Senat damit in seinem Beweisbeschluss vom 20.01.2026 – wenn auch ersichtlich in anderer Intention – erstmal zu seiner Selbstsicht erklärt, was er da im Juni 2025 mit mir per E-Mail parallel zu den erst im August 2025 beschiedenen Ablehnungen gemacht hatte.

Damit ist die Befangenheit aber eingeräumt.

Eben diese Innensicht zum Ablauf damals zu erläutern, das hatte ich seit Juni 2025 stetig als fehlend eingefordert. Ich hatte immer formuliert, dass ich dazu eine dienstliche Äußerung aller vier damals abgelehnten Richter erwarte, die mich aber dazu konkret nie erreichte.

Nur Dr. Weishaupt ließ sich dazu damals (aber in diesem Punkt ganz konkret auslassend) ein. Im Rahmen dessen teilte er sogar noch ein weiteres Telefonat mit den Anwälten der Gegenseiten mit, welches er mir gegenüber zunächst anders per E-Mail dargestellt hatte, dass es so einen Kontakt noch nicht gegeben habe, deren Einbindung erst noch erfolgen müsse.

Auch das alles liegt ihnen urkundlich belegt vor.

Auch dieser Telefon- und Mailablauf wurde über den Senat zunächst aber weder sonstig verfahrens- und aktenkundig, sowie erfolgte auch das parallel (!) zur Ablehnungslage, während der ein Richter bekanntlich prozessual nicht tätig sein darf.

Das griff ich damals ebenso als neuen Ablehnungsgrund auf, ohne dass dies irgendwie Niederschlag in den zurückweisenden Beschlüssen vom 18.08.2025 fand.

Folgerichtig lehnte ich im Lichte des nun neuen Wissens die Beschlussrichter vom 20.01.2026 dann mit dem bekannt werden dazu am 21.02.2026 erneut ab.

Von diesen Beschlussrichtern waren nun zwei Richter (Dr. Weishaupt und Dr. Hause) Richter, die zu mir im Juni 2025 schon in die Mediation übergegangen waren.

Dass der damals für den 1.07.2025 fest vereinbarte Termin letztlich nicht stattfand, war im Übrigen auch kein Akt von Täuschung. Das lag nur daran, dass diese Richter mir damals in Person von Dr. Weishaupt mitteilten, diese Mediation erst durchführen, um danach über ihre Richterrolle entscheiden zu wollen.

Dass solches Vorgehen nun aber mit rechtsstaatlicher Sicht auf die ZPO nicht vereinbar ist, ich die Mediation deshalb dann doch wieder ablehnen musste, das muss der Laie und erst recht jeder Jurist verstehen. Der mit dieser wechselseitigen Erklärung der Bereitschaft zur Mediation erweckte „böse Schein“ zur Befangenheit ist auch nicht mehr heilbar.

Richter sind Hüter der ZPO, wie konnten sie damals nur so agieren?

In dem Moment, wo sie auf mein Mediationsangebot eingingen (was damals sehr vernünftig war), ging damit einher, dass sie dann jetzt da auch ihre Ablehnung hätten formal hinnehmen müssen, als befangen im Sinne der ZPO.

Dass auch eben das meine Intention gewesen war, war auch offenkundig, denn mein entsprechendes Angebot war eben gerade mit den Ablehnungsbegründungen verknüpft gewesen.

Auch das liegt ihnen vor. Das ist das Schreiben vom 11.06.2025 an die damals abgelehnten Richter.

Die Dinge wurden dann aber jetzt noch problematischer, weil Vertreterrichter der abgelehnten Beschlussrichter vom 20.01.2026 dazu dann am 04.02.2026 einen Ergänzungsbeschluss zur Sache I-12 U 12/25 machten.

Das passierte nun ausgerechnet in einer Besetzung unter Beteiligung von Dr. Ludwig als Vertreter des Vorsitzenden Dr. Weishaupt.

Dr. Ludwig war nun aber einer der vier Richter des 4. Senats, in deren Namen mir Dr. Weishaupt im Juni 2025 in umfangreicher Mailkommunikation die Mediation schon angeboten und den Termin vereinbart hatte, dass man sich trifft.

Dr. Ludwig war damit also auch diesen Vertretungsrichtern bekannt seitdem tatbestandlich befangen, ohne dass es noch auf „Weiteres“ ankäme.

Wie die Vertreterrichter vom 04.02.2026 wiederum so agieren konnten, ist neuerlich unerklärlich.

Dem dazu in Vertretung in der Sache vorsitzenden Dr. Ludwig lag meine Ablehnungsbegründung vom 21.01.2026 ebenso wie den übrigen beiden Vertreterrichtern Dr. Scholz und Naumann-Künzel vor, so dass sie jeweils sofort dazu hätten handeln müssen.

Dr. Ludwig hätte sich direkt selbst ablehnen müssen. Anstelle dessen wirkte er nochmals und dies sogar leitend mit.

Dieser Ergänzungsbeschluss vom 04.02.2026 behauptete zudem eine falsche Darstellung von mir, ausdrücklich als „Klarstellung für die Gutachterin“. Meine Darstellung war nur aber gar nicht falsch, sondern objektiv richtig gewesen.

Inhaltlich ging es dabei darum, dass diese Vertreterrichter verkannten, dass bei der am 10.06.2025 geplanten Anhörung noch eine Ablehnungslage zu den durchführenden Richtern bestanden hatte.

Nach Zugang dieses Beschlusses vom 04.02.2026 lehnte ich auch diese Vertreterrichter ab, siehe dazu im Detail die Ablehnungen und Begründungen vom 05.02.2026 / 08.02.2026.

Zu den Vertreterrichtern formulierte ich da die Problemstellung, dass diese die Befangenheit zu Dr. Ludwig hätten erkennen müssen, sowie auch schon im August 2025 diese Gesamtsachlage zum 4. Senat hätten erkennen müssen.

Auch dieses „Erkennen müssen“ war da eine erst da neu belegte Tatsache, denn nun bewies ausgerechnet ein mich erneut so deplatziert angreifender Beweisbeschluss vom 20.01.2026, dass die mich so angreifenden Richter in Person von Dr. Weishaupt und Dr. Hause schon im Juni 2025 befangen gewesen waren – eben genau so, wie ich es u.a. schon damals so gerügt hatte.

Mit anderen Worten:

Bei sachgerechter Ablehnungsbefassung, dass man – wie von mir vehement eingefordert – dienstliche Einlassung eben genau dazu eingeholt hätte, wie es auch damalige prozessuale Pflicht der Vertretungsrichter zur Ablehnungsbearbeitung gewesen wäre, hätten diese Richter spätestens mit Beschluss vom 18.08.2025 abgelehnt sein müssen.

Mit solchem Vorgehen hätte es danach zu alledem nicht mehr einzigen Schriftsatz dazu gegeben, sondern hätte man sodann mit der Vertreterbesetzung in eine jederzeit mögliche schnelle Erledigung übergehen können.

Bereinigt um bisherige Befassungsfehler sind alle meine Verfahren wirklich mehr als einfach. Das haben die Anwälte der R+V schon in 2017/18 so an das LG Düsseldorf geschrieben und auch Dr. Weishaupt an das Betreuungsgericht und der 4. Senat im Beweisbeschluss vom 20.01.2026 so formuliert.

Es ist doch per se das „Unding“, dass hier Richter stetig mitteilen, dass ich nur redundant schreibe, die Fälle aber eigentlich einfach liegen würden, aber nichts passiert.

Ich teile all das auch. Ein Klären erfolgt aber nicht mal in Bezug auf PKH oder auch nur aufklärende Prozessleitung zu Austausch über die Inhalte an das Betreuungsgericht oder zu irgendwelchen Details, ausnehmlich von mir günstiger Prozessleitung in der Sache I-4 U 250/22.

Die von mir seit Jahren stetig angebotene und auch geforderte Anhörung in den Sachfragen an sich, würde diesen gordischen Knoten jederzeit von „heute auf morgen“ durchschlagen, eben gerade deshalb, weil objektiv nach BGH und Tatsachenlage alles so einfach liegt.

Dass ein Richter bei LG Düsseldorf 9 O 290/19 zudem Ende 2025 PKH für die D&O-Ebene in einer der diversen Deckungsstreitigkeiten gewährte, ist doch gerade darin begründet, dass er mir im letzten Termin den Raum gab, dass ich die auch dazu einfache Sachlage einmal durchdeklinieren durfte, wozu dann aber auch die Anwälte der R+V (da BLD) nicht ein einziges schlüssiges Wort der Widerrede entwickeln konnten.

Aber ausgerechnet ich werde deshalb nun zu alledem mental hinterfragt, sowie das nun gerade formwidrig, also ohne, dass die gesetzlich zwingende Anhörung durchgeführt wird.

Letzteres ist aber im Ausgangspunkt auch nur Folge davon, wie hier Richter durch meine Gegenseiten seit 2017 instrumentalisiert und gelinkt worden sind, es weiter werden, ganz gleich, wie deutlich oder undeutlich Dinge dazu nun auch liegen mögen.

Das ist doch eben auch der Grund, warum auch die Anwälte der R+V oder zu meinem Ex-Sozius zu alledem bloß keine Verhandlungen oder inhaltlichen Anhörungen wünschen, weil sie genau wissen, was passiert, wenn man dann doch endlich mal „in media res“ gehen würde.

Schon ausgehend von deren eigenen Veröffentlichungen, Einlassungen und den Kardinalpflichten der R+V sind alle zu mir relevanten Rechtslagen selbsterklärend.

Nun sollte man erwarten, dass nun spätestens mit der Ablehnung zu den Vertreterrichtern mit Schreiben vom 05.02.2026 / 08.02.2026 gerichtlich hätte Ordnung einziehen müssen.

Zu Dr. Ludwig sollte man direkt Selbstablehnung erwarten, sowie müssten im Übrigen ggf. andere Vertreterrichter die Ablehnungen zu den zunächst zuständigen Vertreterrichtern prüfen, wenn sich diese noch nicht als befangen wahrnehmen sollten.

Aber es kam noch schlimmer:

Dr. Ludwig, zu dem nun selbst nach Beweisbeschluss vom 20.01.2026 feststehend ist, dass dieser seit jedenfalls Juni 2025 befangen ist, niemals mehr originär oder als Vertreterrichter hätte bescheiden dürfen, sowie die abgelehnten Richter vom Vertreterssenat wurden dann wiederum in Selbstbescheidungen freigezeichnet, weil meine Ablehnungen „rechtsmissbräuchlich“ gewesen seien.

Was soll man dazu noch sagen...? Als Jurist meine ich.

Die Dienstaufsicht des OLG nimmt all das hin, weil sie das vorgeblich noch nicht beurteilen kann oder vorgeblich letztlich gleichsieht.
Will man das glauben..? Kann man das glauben...?

Aber eben diese Sachlage ist Grund, warum hier ihr Ministerium aufsichtsrechtlich einschreiten muss, weil all das einen Rahmen verlassen hat, in dem es Ermessensspielräume zu einem „ob“ noch geben könnte.

Zudem geht es dabei um grundlegende Grundrechte, dass dazu nun ausgerechnet von Richtern ein weiterer „Gustl Mollath“-Vorgang produziert wird oder jedenfalls droht.

Dieser ist dann ausgelöst dadurch, das Richter Dinge als Tatsachen oder rechtskonform als Begründung an Begutachtung mitteilen, zu denen man objektiv aber nur die Sicht des Unterzeichners haben darf.

Zudem geht das dann auch noch auf Beschlusslagen durch Richter zurück, die da längst wegen offensichtlicher Befangenheit hätten abgezogen sein müssen.

Man kann mir auch nicht vorwerfen, dass ich meinerseits nicht alle Rechtsbehelfe bemüht hätte, denn es kam noch wesentlich schlimmer – deshalb auch jetzt hier dieser Brief.

Der die Ablehnungen vom 05.02.2026 / 08.02.2026 zurückweisende Beschluss der Vertreterichter vom 20.02.2026 überschneidet sich dann damit, dass ich dann durch die Gesamtabläufe erkannt hatte, dass Dr. Weishaupt sogar getäuscht (gelogen) hatte, wenn er in dienstlicher Äußerung vom 05.06.2025 behauptet hatte, dass das Vorgehen am Betreuungsgericht ein Senatshandeln im Sinne des § 22a I FamFG gewesen sei.

Das war es gerade nicht gewesen.

Er hatte da privat gehandelt.

Deshalb hatte er dazu auch seinen eigenen Briefkopf verwendet und auch keine gerichtlichen Aktenzeichen angegeben, sowie ständig von „ich“ gesprochen“, sowie dass auch er persönlich Nachricht erhalten möge etc.

Als ich das begriff, begriff ich dann auch erst, warum die anderen Senatsmitglieder dazu so stoisch keine Äußerungen abgegeben hatten, sowie, warum auch die Vertreterichter dies alles als so „unproblematisch“ oder gar „geboten“ gefunden hatten.

Das war darin begründet, weil sie all das gar nicht kannten, weil ich dazu nur zitiert hatte und die Kommunikation an und vom Betreuungsgericht nicht Aktenbestandteil geworden war, weshalb auch die Dienstaufsicht dazu erst die Zustimmung von Dr. Weishaupt hatte einholen müssen, als es um die Herausgabe dazu ging.

Offiziell hatte das OLG das nämlich gar nicht in den Verfahrensakten.

Die übrigen abgelehnten Richter des 4. Senats und die Vertreterrichter verstanden mein Vorbringen deshalb also die ganze Zeit nicht, weil ihnen die zentralen Anlagen fehlten, so auch, wie das AG (Betreuungsgericht) schon das Vorgehen durch Dr. Weishaupt verrissen hatte.

Die am 20.01.2026 beschlusszeichnenden Richter werden sich auch gar nicht bewusst gewesen sein, dass das, was beim ersten Lesen eindrucksvoll klingt, überwiegend nur stumpfes Abschreiben längst widerlegter Vorhalte schon an das Betreuungsgericht war. Andernfalls hätten sie doch niemals „so etwas“ und dann noch ohne Anhörung ihrerseits durch ein Zeichnen abgesegnet.

Selbstverständlich schob ich dieses Erkennen dann als neue Ablehnung und neue Ablehnungsgründe am 23.02.2026 zu allen Verfahren beim 4. Senat zu den so handelnden Richtern nach.

Das erfolgte im Rahmen von deren Fehlhandeln auch zu den Vertreterrichtern des 4. Senats, die dazu nicht sachgerecht geprüft hatten.

Mag man im ersten Moment zu diesen Vertreterrichtern noch denken, „konnten die doch gar nicht wissen“, aber objektiv liegt es doch ganz anders.

Die im August 2025 beschlussfassenden Vertreterrichter (Dr. Fuchs, Dr. Scholz, Naumann-Künzel) hätten bemerken und hinweisen müssen, dass die Darstellung von Dr. Weishaupt unzutreffend war, wenn er dies als Senatshandeln darstellte, weil man gerade im Angesicht der Akte hätte ersehen müssen, dass der Vorgang nicht Aktenbestandteil war, dass es dazu keine Senatsbeschlusslage gab.

Sie mussten auch sehen, wie all das formwidrig und durch Dr. Weishaupt sogar abfangend parteiisch organisiert worden war, denn auch die Zurückweisung durch das Betreuungsgericht hatte so weder die übrigen Senatsmitglieder noch den Unterzeichner oder auch die Beklagtenseiten erreicht.

Das war von Dr. Weishaupt so beabsichtigt, weil er sich dazu zum Adressaten gemacht hatte und das Betreuungsgericht ihn deshalb auch wie von ihm erwünscht dann so angeschrieben hatte, schon in Ermangelung eines Aktenzeichens etc.

Diese ganzen Abläufe war also zu allen auch nur prüfend Beteiligten grob unzureichend, stetig zu ZPO-Zwängen formwidrig und setzten eine klare Ablehnungslage.

Die Vertretungsrichter hätten

- zum Ablauf beim Betreuungsgericht
- ebenso wie es zu der befremdlichen E-Mail- und Telefonlage parallel zu Ablehnungen fehlte,
- sowie den sonstigen obigen benannten Ablehnungsgründen

dienstliche Äußerungen einfordern und/oder inhaltlich nachfordern müssen.

Auch die Dienstaufsicht hätte spätestens im Wissen um das Privathandeln massiv einschreitend durchgreifen müssen, denn es ist ein Unding, wenn ein Richter auf Privatbriefkopf solche Dienstgeheimnisse hinterrücks verbreitet und in „Stasi-Manier“ eine Partei denunziert, ohne das als Verfahrensbestandteil und prozessleitend bekannt zu machen.

Wenn man dann noch lesen muss, wie das Fachgericht dies einordnete sowie hört, was der sozialpsychiatrische Dienst dazu wertete, ist all das noch viel selbsterklärender.

Deshalb war selbstverständlich auch die erneute verfahrensübergreifende Ablehnung zu den Vertretungsrichtern des 4. Senats mit Schriftsatz vom 23.02.2026 geboten, zumal zusätzlich damit belastet, dass nicht mal die Ablehnung zu Dr. Ludwig entsprechend bewertet worden war, obgleich doch nun dieser ganz offensichtlich abzulehnen war.

Aber dazu kam es in der Prozessleitung ihnen wiederum bekannt nun noch wüster: Am 25.02.2026 erreichten mich Zurückweisungen zu verschiedenen Rechtsbehelfen, die ich mit Schreiben vom 23.02.2026 ausgebracht hatte. Aber solche Prozessleitung erfolgte nun durch Richter, die noch dazu nun ebenda wiederum sehr ausführlich begründet abgelehnt worden waren.

Aber diese Ablehnungen an sich wurden da gar nicht beschieden, sondern nur die übrigen Rechtsbehelfe aus dem identischen Schriftsatz.

Dass ich in Reaktion darauf dies als fehlerhaft rügte, eine Gegenvorstellung vornahm und umgehend im Rahmen dessen auch deshalb wiederum erneut ablehnte, dass hier nun Richter Prozessleitung betrieben, selbst ohne, dass schon Ablehnungen zu ihnen beschieden waren, war wiederum konsequent.

Es bedurfte unverändert endlich nur einer neutralen Drittbefassung, so wie die ZPO es zu solcher Sachlage vorsieht.

Nun sollte man meinen, dass wenigstens darüber nun Ruhe entstand.

Aber wiederum anders: Nun erreichte mich mit Datum vom 26.02.2026 ein weiterer Beschluss des Vertretersenats, der alles zurückwies und dass dieser Senat Rechtsbehelfe und auch Ablehnungen von mir künftig gar nicht mehr bescheiden werde.

Abgesehen davon, was dies nun wiederum für offensichtliche Fehlbefassung und Willkür war, nur erklärlich daraus, dass hier letztlich seit Monaten gar nicht verstanden wurde, was Aktenlage und Vorhalt dazu war, ist dieser Beschluss noch viel spezieller, als er sich per se schon darstellt. Dies gilt deshalb, weil es damit unverändert so liegt, dass

Ablehnungen von mir zu anderen Verfahren zu eben diesen Vertreterrichtern noch nicht mal beschieden sind.

Im Übrigen muss man sich auch dazu wieder der Wertungsqualität bewusst sein, dass dies in materiellrechtlich aussichtsreichen Verfahren erfolgt, zu denen es längst PKH geben müsste. Zudem das Petitum des 4. Senats unterstellt, wären Senate zu mir wegen „Betreuungsbedürftigkeit“ besonders schutz- und schonungspflichtig.

Schon meine Ablehnungen ab dem 05.02.2026 bezogen sich stets auf die diversen Verfahren, weil eben diese Vertreterrichter in diversen Verfahren die Ablehnungen zu

- Dr. Weishaupt
- Dr. Hause
- Barking
- und dann auch Dr. Ludwig

prüfen müssen, weil ich diese in Bezug auf die obigen Abläufe in Bezug auf alle Verfahren als befangen erachte.

Weil mich dann aber durch die Vertreterrichter immer nur eine Zurückweisung in der Sache I-4 U 12/25 erreichte, bedeutet das, dass dem Beschluss vom 26.02.2026 selbstverständlich erstmal eine Bescheidung insgesamt zu den Ablehnungen zu allen Verfahren hätte vorausgehen müssen, in Bezug auf eben diese Vorwürfe obig dann auch in dem Umfang, wie sie nun die Vertreterrichter trafen.

Meine Ablehnungen zu den Vertreterrichtern waren auch nicht „missbräuchlich“, waren auch keine „Notwehr“, sondern schlicht und einfach „geboten“ und „begründet“.

Weil solche Befassung zu sich selbst aber immer „schwierig“ ist, gibt die ZPO es daher aber auch dazu zwingend vor, dass Rügen zu solchen Prozessabläufen immer durch Drittrichter zu bescheiden sind und nicht darüber gelöst werden dürfen, dass diese selbst das in eigener Befangenheit und Interessenlage als „missbräuchlich“ wahrnehmen.

Deshalb haben sich diese abgelehnten Richter nach ZPO dann auch immer zu äußern.

Denn auch das ist hier doch Anlass zum Brief:

Sowohl die Verfehlungen durch die originäre Richterbesetzung des 4. Senats ab Mai 2025 als auch dann bei den Vertreterrichtern hat doch inzwischen eine solche Breite, dass man in jeder Phase so gravierende Friktionen zur Rechtslage hat.

Man kann das ob einzeln oder in Summe nur noch aus Befangenheit erklären, selbst wenn man nur einen Bruchteil meiner Anwürfe nachvollzieht und es im Übrigen „dahingestellt“ lassen möchte oder gar abschlägig werten will.

Begründet ist dies daran,

- dass sich der Vorsitzende des 4. Senats in ihm erkennbarer Aussicht, sich in einer Öffentlichkeit einer kritischen Befassung zu seiner bisherigen Prozessleitung stellen zu müssen,
- als Retourkutsche dazu griff,
- mich außerhalb von Prozessleitung
- und ohne mich dazu zuvor angehört oder hingewiesen zu haben
- sogar ohne mich zu kennen
- mich dann auf seinem Privatbriefkopf
- bei meinem Betreuungsgericht (AG Langenfeld) anzeigte,
- auch ohne dies im Nachgang bekannt zu machen,
- nicht mal es bekannt zu machen, als er damit scheiterte.

Dies war mit der Aufforderung verbunden, mich wegen ggf. fehlender Geschäftsfähigkeit unter Betreuung zu stellen, sowie u.a. verbunden mit der Begründung, dass ich Veröffentlichungen beabsichtige, zu denen schon jetzt feststehend sei, dass diese falsch sein werden, weil „sich der 4. Senat nichts vorzuwerfen habe“.

Dass meine Streitfälle zudem noch viele weitere Gesichtspunkte haben, die sowohl rechtswissenschaftlich, in Ministerien als auch den Organen der Rechtspflege noch Anstöße geben werden, das wird sich im Übrigen über den Abschluss dieser Verfahren klären. Das soll sie hier gar nicht belasten.

Ich möchte an dieser Stelle unter Leumundsgesichtspunkten aber dann doch noch ein Schlusswort dazu verlieren, wie die Dinge zum angeblichen notorischen Lügner, dem angeblichen Verfolgungswahn und der angeblichen Unbotmäßigkeit liegt, mit der ich Dritte angeblich verfolge.

Ich gehe davon aus, dass Sie insoweit nicht nur die nichtbelegten Unterstellungen zu mir durch Dritte vom 4. Senat zitiert oder diesen selbst lesen.

Anhand der von mir an Sie überlassenen Unterlagen können Sie über wenige Seiten beispielhaft übersichtlich zusammengestellt zur Kenntnis nehmen werden, in welchem Umfang urkundlich belegt ist, wie mein Ex-Sozius und dessen Kanzlei KBM Legal in Person von RA Bauer Prozesse mit gezieltem Falschvortrag in Betrugsabsicht manipuliert haben.

Sie sehen da, wie ich das mit Schreiben vom 10.04.2019 / 22.06.2019 meinerseits auch in Fortsetzung nicht mehr zwingend geschuldeter Treupflichtigkeit an die R+V mit Urkundsnachweisen an deren Leitungsebene berichtete.

Aber deren damaliger Vorstandsvorsitzender Dr. Martin, der dortige Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Rollinger und der dortige Leiter Schaden Hacken nahmen diesen da klar belegten Betrug durch Neumann und Bauer weiter hin, von der R+V abwehrfinanziert und aus Regulierungsvollmacht geduldet.

Die R+V machte sich solches Vorbringen und Früchte daraus dann auch als Partei selbst nutzbar. Die R+V war darüber über BLD zu alledem in Streithilfe mitlesend und Person von deren Anwälten Thora und Dr. Marx mitschreibend.

Auch die weitere beigezogene Kanzlei Schlünder war dazu mit immer mindestens zwei Anwälten sachbearbeitend (RAe Boesenberg & Dr. Kunzmann). Dass die R+V gegen mich als Einzelkämpfer bislang Anwaltshonorare mit Millionenvolumen investiert hat, ist in keinem Verfahren streitig.

Im Detail liegt es noch viel mehr arg.

Nun ist aber Fakt, dass mir gegen ehemalige Vorstandsvorsitzende der R+V (Dr. Martin und Dr. Endres) dann aber sogar schon PKH zu Ansprüchen gegen diese gewährt ist, meinerseits gestützt auf Normen wie § 826 BGB und § 263 StGB.

Ich unterstelle, dass ihr Ministerium im Gegensatz zum 4. Senat versteht, dass es bei solchen Sachlagen verfehlt und Befangenheit schwerst belegend ist, wie sich Dr. Weishaupt schon an das Betreuungsgericht und sein Senat dazu beschlussfassend positioniert haben.

Wenn da gar Anwälte der R+V verabsolutierend freigezeichnet wurden und angegriffen wurde, dass ich an diese Streitverkündungen gegen deren Kanzleien und Zusammenhänge dazu überließ, dann kann man das mit maximalem Wohlwollen nur noch so interpretieren, dass es Dr. Weishaupt und seinem Senat wohl gar keine Notwendigkeit mehr ist, sich mit strategisch gebotenen Vorgehen meiner Person noch auseinanderzusetzen, wenn Anwälte eines VR und/oder sonstige Dritte ihnen das schon mundgerecht formuliert haben.

Es ist insoweit dann wenigstens konsequent, sich gerichtlich dazu eine gesetzlich zwingende Anhörung zu ersparen, man all das doch auf eine psychiatrische Begutachtung meint delegieren zu können..

Abschließend:

Es ist nicht meine Aufgabe dies zu bewerten und deshalb habe ich zur richterlichen Verwendbarkeit von insbesondere Dr. Weishaupt hier auch kein Wort verloren, sondern nur umfassend dargestellt, wie ihm in jedenfalls in meinen Fällen jedes Verständnis und zwingender Umgang zur ZPO verlassen hat.

Materiellrechtliche Streitpunkte habe ich nicht mal angesprochen, weil das niemals Aufgabe der Dienstaufsicht sein darf, denn die richterliche Unabhängigkeit ist stets zu wahren.

Insoweit werden Sie auch zur Kenntnis genommen haben, dass ich meine äußerungsrechtliche Abmahnung gegen Dr. Weishaupt, Dr. Hause und Barking wegen

der verfehlten strafrechtlichen Unterstellungen durch diese ebenso wie meinen Verfügungsantrag dazu hier noch nicht mal angesprochen habe.

Zugleich wissen Sie zu den Richter Dr. Weishaupt, Dr. Schrader und Barking aus deren Beweisbeschluss aber schon, dass das, was ich hier nun geschrieben habe, jedenfalls „falsch“ ist und die Ankündigung dazu eine „Nötigung“ war, so wie es damals auch schon Dr. Weishaupt jeweils wusste, als er das an das Betreuungsgericht schrieb.

Auch dieses vorgebliche Glaskugelwissen rügte ich schon mit Schreiben vom 11.06.2025 und mit meinen Ablehnungen damals, so wie auch jetzt.

Aber auch das verwarfen die Vertretungsrichter Dr. Fuchs, Dr. Scholz und Naumann-Künzel letztlich wortlos in ihren Beschlüssen vom 18.08.2025, steht die Bewertung dazu jetzt immerhin noch aus.

Die Art und Weise, wie zu mir teilweise verfahren worden ist, darf es jedenfalls aus den Lehren des Dritten Reiches folgend nicht geben, sowie ist teils außerhalb von Rechtsbeugung nicht mehr erklärlich.

Das so auch nicht selten die Sicht von Kollegen, Professoren und sonstigen Dritten ist, mit denen ich im Kontext kommuniziere, das können Sie über das ihnen schon Aktenkundige voraussetzen und auch als Teil des Anlasses zum Schritt des „offenen Briefes“ hier unterstellen.

Ich stelle aber auch hier klar, dass ich insoweit letztlich immer noch darauf warte, dass ich endlich ZPO-konforme dienstliche Äußerungen erhalte.

Nur dann kann ich meine rechtliche Sicht auf die Dinge endlich auf einer abschließend geklärten Faktenkenntnis vornehmen, mich dann vielleicht auch auf für ein Zugehen entscheiden, wenn ich echter Reue und Einsicht wahrnehmen kann.

Denn gleich was hier gerichtlich passiert ist:

Letztlich sind die Richter ebenso wie ich vor allem Opfer von Machenschaften der Kanzleien der R+V (BLD und Schlünder) im Kontext mit nicht weniger irregulär agierenden Anwälten wie zu meinem Ex-Sozius und diesen selbst, wozu es inzwischen gerade auch zu ihm schon hinreichend deutliche OLG-Rechtsprechung gibt.

Zu ihren handlungspflichten:

Der Beweisbeschluss vom 20.01.2026 ist der Gutachterin als solcher im Übrigen schon nicht zumutbar, weil er Thesen und Behauptungen enthält, die ein Gutachter nicht verifizieren kann und darf, weil dies eben erstmal gerichtlich klärungsbedürftige Tatsachen sind, die da halb oder ganz feststehend und verschiedentlich falsch behauptet werden.

In Summe erwarte ich von der Dienstaufsicht, dass die evident rechtswidrige Lage zu meinen gesetzlichen Richtern sofort beendet wird, sowie vor allem ein Beweisbeschluss, der so evident ZPO-widrig durch befangene Richter und formwidrig (ohne Anhörung) erfolgte, nicht in eine Umsetzung gelangt.

Im Übrigen sehe ich ihrer geschätzten Antwort entgegen.

Ich werde Gegenvorstellungen oder Hinweise auf Fehler dazu auch immer prüfend berücksichtigen, soweit mich dazu Nachrichten erreichen.

Aber das ist bekanntlich auch eine der generellen Konfliktbesonderheiten, dass wirklich sach- und einwandsbezogener Inhaltswiderspruch letztlich nie passiert.

Hochachtungsvoll

Jörg Faustmann
Rechtsanwalt

(digital überlassen, ohne Unterschrift gültig)